



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
Köln und Münster

- Dezernate 25 -

per E-Mail

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Betriebssitz Gelsenkirchen
Wildenbruchplatz 1
45888 Gelsenkirchen

per E-Mail

18. Juli 2023
Seite 1 von 4

Aktenzeichen
VII C 4 - 58.91.26

Telefon: 0211 4566-196
Telefax: 0211 4566-388
joachim.klemenz@
munv.nrw.de

Zusatzzeichen „S-Pedelecs frei“

Bei S-Pedelecs handelt es sich um Zweiräder mit elektromotorischer Treunterstützung, die erst bei einer Geschwindigkeit von 45 km/h selbsttätig abschaltet. Als Kleinkrafträder zählen sie zu den zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und müssen u. a. über ein Versicherungskennzeichen verfügen (Zulassungs- und Versicherungspflicht). Wer ein S-Pedelec im öffentlichen Verkehrsraum benutzen will, muss einen Schutzhelm tragen und mindestens über die Fahrerlaubnisklasse AM verfügen.

Derzeit besitzen S-Pedelecs in Deutschland einen eher geringen Marktanteil. Gleichwohl können sie eine umweltfreundliche Alternative zum privaten Pkw darstellen, zumal mit ihnen auch längere Strecken komfortabel bewältigt werden können. Nach hiesigem Kenntnisstand kommen S-Pedelecs insbesondere beim beruflichen Pendeln zum Einsatz. Insofern besitzen S-Pedelecs das Potenzial, den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren und somit einen wichtigen Beitrag zur Mobilitätswende zu erbringen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



Als Kraftfahrzeuge müssen S-Pedelecs grundsätzlich die Fahrbahn benutzen. Ein spezielles Zusatzzeichen, mit dem andere öffentliche Verkehrsflächen allein für S-Pedelecs freigegeben werden könnten, existiert derzeit weder in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) noch im Katalog der Verkehrszeichen (VZKat).

Daher erteile ich hiermit gemäß VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 Rn. 46 meine Zustimmung zur Verwendung des unten skizzierten Zusatzzeichens „S-Pedelecs frei“.



Systemskizze Zusatzzeichen
„S-Pedelecs frei“

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Das Zusatzzeichen darf ausschließlich in Verbindung mit den Zeichen 237, 240, 241, 244.1, 244.3, 250, 255 oder 260 angeordnet werden. Dabei erfolgen Ausführung und Gestaltung nach den Vorschriften des § 39 Absatz 3 StVO.
- Über die Anordnung des Zusatzzeichens entscheiden die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens im Einzelfall und unter Beachtung der besonderen örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten.
- Bei der Prüfung der Eignung einer bestimmten Verkehrsfläche für den Verkehr mit S-Pedelecs sind im Abwägungsprozess insbesondere die Belange und die Schutzbedürftigkeit des Fußverkehrs zu beachten. Zudem sind u. a. Breite und Linienführung der jeweiligen Verkehrsfläche, die Sichtverhältnisse, die Verkehrszusammensetzung sowie die Verkehrsstärken und Geschwindigkeiten der einzelnen Verkehrsarten zu berücksichtigen.



- Folgende Verkehrsflächen können im Einzelfall für eine Freigabe für den Verkehr mit S-Pedelecs in Betracht kommen:

Radschnellverbindungen bzw. Radschnellwege innerhalb oder außerhalb geschlossener Ortschaften,

benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237) außerhalb geschlossener Ortschaften,

benutzungspflichtige gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240) außerhalb geschlossener Ortschaften,

benutzungspflichtige getrennte Rad- und Gehwege (Zeichen 241) außerhalb geschlossener Ortschaften,

Fahrradstraßen und Fahrradzonen (Zeichen 244.1, 244.3) innerhalb oder außerhalb geschlossener Ortschaften sowie

für den Radverkehr freigegebene Straßen und Wirtschaftswege mit Verkehrsverboten (Zeichen 250, 255 oder 260 i. V. m. Zusatzzeichen 1022-10).

- S-Pedelecs sind bauartbedingt für das Fahren mit höherer Geschwindigkeit ausgelegt und sollten innerhalb geschlossener Ortschaften angesichts der geringen Geschwindigkeitsdifferenz zum Kfz-Verkehr und des in der Regel hohen Fußverkehrsaufkommens vorrangig die Fahrbahn nutzen. Die Freigabe einer innerörtlichen Radverkehrsanlage für S-Pedelecs sollte daher nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen, wie z. B. bei benutzungspflichtigen baulichen Radwegen (Zeichen 237, 241) an Hauptverkehrsstraßen mit zulässigen Höchstgeschwindigkeiten von mehr als 50 km/h.
- Der Verkehr mit S-Pedelecs darf nicht auf Verkehrsflächen zugelassen werden, auf denen starker Fußverkehr herrscht. Auch im Zuge von linksseitigen Radwegen bzw. Zweirichtungsradwegen, die häufig von Einmündungen oder Grundstückszufahrten gekreuzt werden, scheidet die Anordnung des Zusatzzeichens aus Verkehrssicherheitsgründen aus. Zudem ist im Bereich einer Unfallhäufungsstelle, die im Zusammenhang mit dem Radverkehr steht, von einer Anordnung abzusehen.



Dieser Erlass verliert seine Gültigkeit, sobald eine bundeseinheitliche straßenverkehrsrechtliche Anordnungsgrundlage für die Freigabe von Verkehrsflächen für den Verkehr mit S-Pedelecs auf öffentlichen Straßen in Kraft tritt.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Erlass an alle Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden ihrer Zuständigkeitsbereiche mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung weiterzuleiten.

Im Auftrag

gez.

René Usath